



Gut beraten – zum Schutz der Daten!

Der (D)atendrang der Ermittlungsbehörden führt oftmals dazu, dass Daten im Wege der Sicherstellung unfreiwillig den Besitzer wechseln. Dies kann insbesondere bei vertraulichen Daten, beispielsweise Geschäftsgeheimnissen, unangenehme Folgen nach sich ziehen. Ist das Datenmaterial erst einmal Teil des Ermittlungsaktes, besteht die Gefahr, dass nicht nur Polizei oder Staatsanwaltschaft, sondern sämtliche Verfahrensbeteiligte durch Akteneinsicht Kenntnis von schutzwürdigen Informationen erlangen. Einer weiteren Verbreitung Ihrer Daten ist damit Tür und Tor geöffnet. Im schlimmsten Fall landet die begehrte Auskunftquelle auf dem Tisch eines Geschäftskonkurrenten.

Wer glaubt, dass dieses Schicksal bloß Beschuldigte treffen kann, irrt. Ist eine Sicherstellung aus Beweisgründen geboten, können auch unbeteiligte Dritte „Opfer“ eines zwangsweisen Datentransfers werden. Sind Ihre Geschäftspartner einer Straftat verdächtig, die durch Kenntnis Ihrer Daten aufgeklärt werden kann, müssen Sie damit rechnen, selbst ins Visier der Ermittlungsbehörden zu geraten. So kann es sein, dass Sie aufgefordert werden, sensible Geschäftskorrespondenz oder Verträge auszufolgen, wenn davon auszugehen ist, dass Ihr Auftraggeber Steuern hinterzogen hat. Ist Ihr Kunde der Korruption verdächtig, dürfen Sie mit dem Gedanken spielen, Bewe-

Was Sie im Fall der Sicherstellung von vertraulichen Datenträgern im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen tun können.

gungen Ihrer Geschäftskonten offenlegen zu müssen. Kurzum: Vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden ist prinzipiell niemand gefeit.

Als Betroffener ist man naturgemäß daran interessiert, den mit einer solchen Ermittlungsmaßnahme verbundenen Schaden in Grenzen zu halten. Was also tun? Wie setze ich mich gegen einen allenfalls überschießenden Eingriff in mein Grundrecht auf Eigentum zur Wehr?

Als Rechtsbehelf gegen unrechtmäßige Sicherstellungen steht jedenfalls ein Einspruch zur Verfügung, mit dessen Hilfe das Vorgehen der Ermittlungsbehörden gerichtlich überprüft werden kann. Gegen die gerichtliche Entscheidung wiederum kann Beschwerde an das Oberlandesgericht erhoben werden.

Eine (zumindest vorübergehende) Versiegelung von Datenträgern mit vertraulichen Inhalten kann der Betroffene erwirken, indem er

Widerspruch gegen die Sicherstellung erhebt. Dieser Rechtsbehelf dient vor allem dazu, besonders geschützte Geheimnisse bestimmter Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Notare oder Psychologen) vor einer Offenlegung zu bewahren. Der Anwendungsbereich des Widerspruchs ist allerdings sehr eingeschränkt. So sind etwa Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht erfasst, selbst wenn sie zivilrechtlich zur Verweigerung der Aussage berechtigen. Sie müssen den Strafverfolgungsorganen zu Beweis Zwecken preisgegeben werden.

In der Praxis wird den Strafverfolgungsinteressen vielfach Vorrang vor Geheimhaltungsinteressen eingeräumt. Das Strafrechtsteam von LGP unterstützt Sie gerne dabei, Ihre Daten bestmöglich vor unberechtigtem Einblick zu schützen. ■



Mag. ROMAN TOBEINER

ist Rechtsanwalt bei LGP und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Gebieten Strafrecht, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht sowie Zivil- und Unternehmensrecht.